



→ **Kinder- und  
Jugendanwaltschaft**

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

Bearbeiterin:  
Mag.<sup>a</sup> Alessandra Weißensteiner  
Mag.<sup>a</sup> DSA<sup>in</sup> Brigitte Pörsch  
Tel.: 0316/877-4921  
Fax: 0316/877-4925  
E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)  
Internet: [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ergeht via E-Mail an:

[abteilung11@stmk.gv.at](mailto:abteilung11@stmk.gv.at)

GZ: KJA 60.07-2/2013-3

Graz, am 02.12.2013

Ggst.: Stellungnahme zum Entwurf der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung-StKJHG-DVO, GZ: ABT11-L76-3/2003-457

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wie folgt Stellung:

**Begriff „junge Erwachsene“**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft stellt fest, dass der Begriff „junge Erwachsene“ in der StKJHG-DVO keinen Niederschlag findet, obwohl diese Zielgruppe in diversen Hilfen angeführt wird. Intention des BKJHG war es, mitunter auch jener Altersgruppe dezidiert den Zugang betreffend diverse Hilfen zu ermöglichen. Rechtlich wurde jene Zielgruppe bereits u.a. in §§ 4 Z 2, 29 BKJHG angeführt. Neben den Begrifflichkeiten „*Kinder/Jugendliche*“ ist auch jene der „*jungen Erwachsenen*“ bei allen Hilfen anzuführen, wo diese potentiell als Zielgruppe erfasst ist.

z.B.: ad Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche (WG-SPÄD), Anlage 1, I.B.

„Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen.“

Richtig: „Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die einer Fremdunterbringung bedürfen.“



**Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention**

„Bei allen Maßnahmen, die im Bezug auf Kinder und Jugendliche getroffen werden (ob von den Eltern, Verwandten oder von staatlichen Stellen), steht immer zuerst das Wohl des Kindes an erster Stelle.“

z.B.: ad. Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining (WLA), Anlage 1, I.F.

*„Förderung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration.“*

Richtig: *„Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Hinblick auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration.“*

### **Gendergerechte Formulierungen**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft befürwortet die Verwendung von männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen. Tatsächlich stellen wir fest, dass diese Form nicht konsequent beibehalten wurde; nicht selten wurde lediglich die männliche Form verwendet. Fehlende Bezeichnungen sollten aus diesem Grund vervollständigt werden. Diese Feststellung bezieht sich auf Anlage I, Anlage II und Anlage III.

z.B.: Anlage 2, S.1 unten:

*[...] für die Betreuung von einem Kind bzw. einem Jugendlichen.*

Richtig: *[...] für die Betreuung von einem Kind bzw. einem/einer Jugendlichen.*

od. z.B.: Anlage 3, S.3, Mitte:

*[...] ist entsprechend der realen Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen zu bemessen.*

Richtig: *[...] ist entsprechend der realen Lebenssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zu bemessen.*

u.v.m.

weitere:

ad. Anlage 2, III.I. Psychotherapie

*„Ab einer Betreuung von 2 Kinder bzw. Jugendliche besteht ein Zuschlag [...]“.*

Richtig: *„Ab einer Betreuung von 2 Kindern bzw. Jugendlichen besteht ein Zuschlag [...]“.*

ad § 4 StKJHG-DVO, Kinder- und Jugendhilfebeirat (§ 16 Abs. 3 StKJHG)

Grundsätzliches: Die gesetzliche Festlegung der Mitglieder wäre zu bevorzugen gewesen, da eine konstanter Mitgliederkreis eine stabile Arbeitsgemeinschaft in diesem Fachgremium schaffen kann.

Zum vorliegenden Entwurf: Die Erfahrung zeigt, dass Personen aus der Praxis (z.B. Sozialarbeiter/innen) eingebunden werden müssen, um aktuelle bzw. praxisrelevante Erfahrungen einfließen lassen zu können. Dies sollte bei der Ernennung jener Mitglieder, die aus der Gruppe der Abteilung



### **Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention**

*„Bei allen Maßnahmen, die im Bezug auf Kinder und Jugendliche getroffen werden (ob von den Eltern, Verwandten oder von staatlichen Stellen), steht immer zuerst das Wohl des Kindes an erster Stelle.“*

der Jugendwohlfahrt (zukünftig Kinder- und Jugendhilfe) kommen, berücksichtigt werden. Gerade weil dieser Beirat zukünftig als Fachbeirat geführt werden soll, ist die Mitgliedschaft von Personen direkt aus der Praxis ein weiteres wesentliches Kriterium der Fachlichkeit.

Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf des StKJHG erläutert, wäre auch die Einrichtung eines ständigen „Sub-Beirates“ und dessen Verankerung in der DVO sinnvoll. Diesem sollten jene Experten/Expertinnen angehören, die gerade nicht zu den Entscheidungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe gehören. Dieser Beirat würde eine weitere fachliche Ebene schaffen, wo diverse Expertisen behandelt und Entscheidungsträger beraten werden könnten. Dies würde die Chance auf einen umfassenden und effizienten Diskurs über die Kinder- und Jugendhilfe bedeuten.

Mit Bedauern stellen wir fest, dass in § 4 StKJHG-DVO der Leiter/die Leiterin des Jugendamtes der Stadt Graz nicht mehr als Mitglied des Kinder- und Jugendhilfebeirates vertreten ist. Allein der Grund, dass das Magistrat Graz durch das Projekt der Sozialraumorientierung aus dem Anwendungsbereich der DVO fällt, darf nicht Anlass dazu geben, dass die Leiterin als fachkundiges Mitglied nicht mehr Mitglied des Beirates sein soll.

Gerade der Austausch, die Informationen und die Durchmischung von Professionisten aus den unterschiedlichsten Bereichen machen einen qualitativ hochwertigen, fachlichen Austausch erst möglich. Die Mitgliedschaft und der Austausch im Jugendwohlfahrtsbeirat mit der Leiterin des Jugendamtes der Stadt Graz lieferten auch bisher wichtige zusätzliche Erkenntnisse im fachlichen Diskurs.

Des Weiteren stellt die Kinder- und Jugendanwaltschaft fest, dass der Passus der Befassung mit Gesetzesentwürfen, welche die Jugendwohlfahrt betreffen (Begutachtungsmöglichkeit) gemäß § 12 Abs.1 Z. 3 StJWG und die damit verbundene Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen im Entwurf der StKJHG-DVO nicht mehr enthalten ist.

Auch wenn in der Vergangenheit die Mehrheit bzw. die zeitlichen Ressourcen für eine Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme durch den Jugendwohlfahrtsbeirat selten bzw. nicht gegeben waren, erfolgte stets eine inhaltliche Auseinandersetzung über Entwürfe.

Die zukünftige Einrichtung des Kinder- und Jugendhilfebeirates als Fachbeirat wird das Abstimmungsverhalten-/ergebnis möglicherweise verändern.

### **Präventivhilfen und sonstige Präventivhilfen – Unterschiede in der Kostenregelung**

Im Entwurf wird eine Unterteilung in Präventivhilfen und sonstige Präventivhilfen vorgenommen. Damit ist eine wesentliche Konsequenz verbunden: Die Betroffenen müssen bei den „sonstigen Präventivhilfen“ Kostenbeiträge leisten, was jedoch aus dem Zweck der Norm bzw. der Formulierung im StKJHG nicht hervorgeht.



#### **Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention**

*„Bei allen Maßnahmen, die im Bezug auf Kinder und Jugendliche getroffen werden (ob von den Eltern, Verwandten oder von staatlichen Stellen), steht immer zuerst das Wohl des Kindes an erster Stelle.“*

Gemäß § 42 StKJHG sollen Präventivhilfen für die Bevölkerung unbürokratisch in Anspruch genommen werden können:

***„Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen ist deshalb für die Zielgruppe unentgeltlich, da dies dem Wesen von Beratungshilfen entspricht.“***

Sowohl Präventivhilfen als auch sonstige Präventivhilfen tragen diesen präventiven Charakter in sich, eine unterschiedliche Behandlung der Betroffenen durch die Kostenregelungen (unentgeltlich versus Kostenzuschuss) erscheint nicht schlüssig. Entweder sind alle Präventivhilfen unentgeltlich oder die „sonstigen Präventivhilfen“ müssen anders bezeichnet werden; allein der Zusatz „sonstige“ rechtfertigt aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft keine unterschiedliche Kostenregelung.

### **Zuordnung diverser Hilfen in Präventivhilfen und sonstige Präventivhilfen**

Zu og. Problematik kommt hinzu, dass formal gesehen, weder aus dem StKJHG noch aus der in Begutachtung stehenden DVO eine dezidierte Zuordnung diverser Hilfen unter Präventivhilfen und sonstige Präventivhilfen erfolgt ist. Diese ist im Sinne der Rechtssicherheit und aufgrund der Konsequenz der Kostentragung von essentieller Bedeutung, siehe Ausführungen im vorangegangenen Absatz.

### **Zuordnung von Beratung und Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen unter sonstige Präventivhilfen**

Folglich ist auch die Einordnung von Beratung und Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen unter „sonstige Präventivhilfen“ nicht nachvollziehbar. Aktuell ist es möglich, den Dienst als präventive, freiwillige Leistung über den Sozialen Dienst anzubieten. In diesem Fall kann ein Kostenzuschuss gewährt werden (wie auch bei Psychotherapie etc.). Im Bedarfsfall besteht zusätzlich auch die Möglichkeit, die Hilfe als Maßnahme im Rahmen der Unterstützung der Erziehung zu gewähren. Folge dessen werden die Kosten zur Gänze getragen.

Die Zuordnung unter „sonstige Präventivhilfen“ hat zur Konsequenz, dass eine gänzliche Kostentragung wie o.a. nicht mehr möglich ist. Gerade für einkommensschwache Familien oder Familien mit mehreren Kindern ist eine faire Kostenregelung bzw. Kostenfreiheit wichtig, um diese Hilfe auch in Zukunft in Anspruch nehmen zu können. Betroffene, die Unterstützung benötigen, sollen nicht auf Grund des finanziellen Drucks, auf diese Hilfe verzichten müssen. Es ist bekannt, dass gerade armutsgefährdete Familien auf Grund der Angst vor finanziellen Belastungen, notwendige Hilfen nicht in Anspruch nehmen, auch wenn sie diese für essentiell erachten.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat sich fachlich mit folgender Frage auseinander gesetzt: Was passiert in dem Fall, wo sich bei einem Kind/einem/r Jugendlichen durch eine etwaige Trennungs- bzw. Scheidungssituation bzw. den Verlust durch Tod eines nahen Angehörigen bereits eine nachhal-



#### **Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention**

*„Bei allen Maßnahmen, die im Bezug auf Kinder und Jugendliche getroffen werden (ob von den Eltern, Verwandten oder von staatlichen Stellen), steht immer zuerst das Wohl des Kindes an erster Stelle.“*

tige psychische Beeinträchtigung manifestiert hat? Wäre diese Hilfe dennoch unter dem Titel „Präventivhilfe“ zu subsummieren oder müsste eine andere Begrifflichkeit bzw. Hilfe herangezogen werden? Müssten Betroffene auf eine derartige Hilfe verzichten?

#### **Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind (WG-MUKI)**, Anlage 1, I. C.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft stellt fest, dass die og. Hilfe den Zugang für minderjährige Väter mit Säuglingen/Kleinkindern, welche Unterstützung in den ersten Lebensmonaten des Kindes benötigen oder sich in einer Krisensituation befinden, verwehrt.

Bereits in § 20 StKJHG, „*Hilfen für (werdende) Eltern und wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld*“, findet man eine Diskriminierung von Vätern durch folgende Formulierung vor:

*„Eltern und wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld werden in ihrer pädagogischen Kompetenz gestärkt und dabei unterstützt, die Herausforderungen der Erziehungstätigkeit zu bewältigen.*

*Dazu gehören insbesondere folgende Angebote:*

*[...]*

*4. stationäre Betreuung von Schwangeren und Müttern mit Kindern in Notsituationen.“*

Die Betreuung von Kindern durch die Kindesmutter darf nicht absolut gesehen werden. Es kann zu Situationen kommen, wo die leibliche Mutter der Betreuung de facto nicht nachkommen kann bzw. möchte. In diesen Ausnahmefällen muss jungen Vätern dasselbe Recht eingeräumt werden, welches auch Müttern zusteht und bei Vorliegen aller notwendigen Kriterien, die für die Inanspruchnahme dieser Hilfe nötig sind, den Zugang ermöglichen.

#### **Sozialpädagogische Jugendbegleitung**, (Anlage 1, III.B.)

Da als Zielgruppe Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab dem 8. Lebensjahr) im Gesetz genannt werden, ist die Bezeichnung der Hilfe als „*Sozialpädagogische Jugendbegleitung*“ nicht schlüssig. Diese sollte heißen: „Sozialpädagogische Begleitung für Kinder und Jugendliche“.

Mit freundlichen Grüßen

**DSA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte Pörsch eh**  
Kinder- und Jugendanwältin



#### **Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention**

*„Bei allen Maßnahmen, die im Bezug auf Kinder und Jugendliche getroffen werden (ob von den Eltern, Verwandten oder von staatlichen Stellen), steht immer zuerst das Wohl des Kindes an erster Stelle.“*